Satzung der Gemeinde Boiensdorf

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3

„ Ferienhausgebiet Boiensdorf “

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1: 1 000

Gemeinde Boiensdorf
Gemarkung Boiensdorf
Flur 1

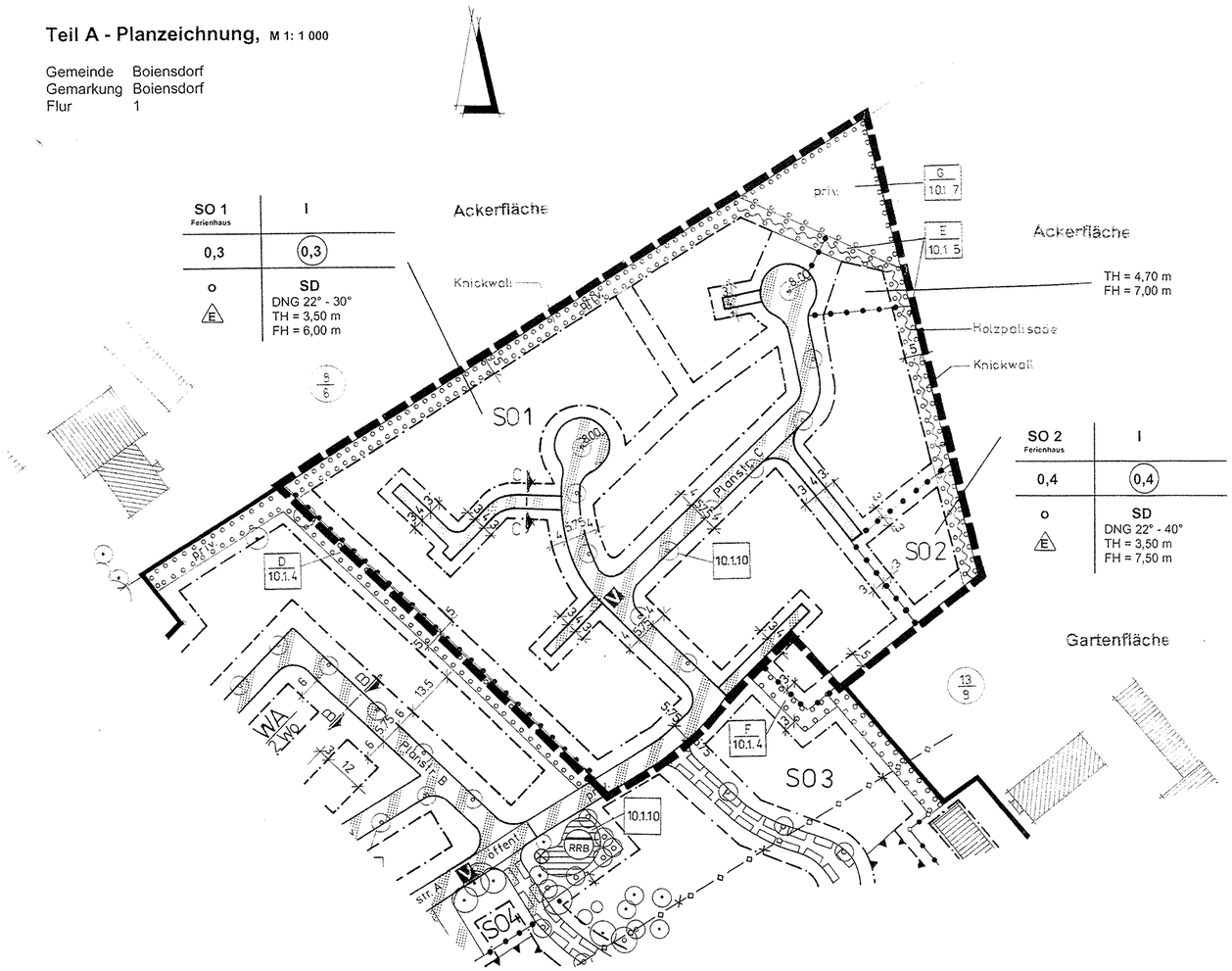

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächen-zahl	Geschossflächen-zahl
Bauweise	Dachform Dachneigungen Traufhöhe Firsthöhe

Straßenquerschnitt, M 1:100

Schnitt C-C

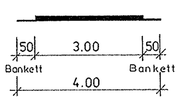

Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen	§ 10 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
z.B. (0,3)	Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)	
z.B. 0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	
z.B. 22°- 30°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
—·—·—	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB
———	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Planungen, Nutzungsregelungen ,Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.20, 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr.25 a BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) Nr.25 BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungs-bereiches der 2. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Plangebietsgrenze der rechtskräftigen Satzung zum B- Plan Nr.3 vom 26.11.1999	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 (4) BauNVO
II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
————	vorh. Flurstücksgrenze	

Teil B – Textliche Festsetzungen

Es gelten die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Ursprungssatzung zum Bebauungsplan Nr.3 „ Ferienhausgebiet Boiensdorf “ vom 26.11.1999.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M/V

Es gelten die örtlichen Bauvorschriften aus der Ursprungssatzung vom 26.11.1999.
Darüber hinaus werden auch Holzhäuser zugelassen.

Satzung der Gemeinde Boiensdorf

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3

„ Ferienhausgebiet Boiensdorf “

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in Verb. mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V Nr.17 S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.06 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren nachfolgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Bebauungsplanes Nr.3 „ Ferienhausgebiet Boiensdorf “, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 03.04.06 bis zum 19.04.06 erfolgt.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.05.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 23.03.06 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006 Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.05.06 bis zum 13.06.06 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.04.06 bis zum 10.05.06 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.07.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006 Der Bürgermeister

Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 06.07.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.06 gebilligt.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006 Der Bürgermeister

Die Satzung über die 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006 Der Bürgermeister

Der Beschluss über die Satzung der 2. Änderung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17. JULI 2006 bis zum 02. AUG. 2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 „ Ferienhausgebiet Boiensdorf “ ist mit Ablauf des 02. AUG. 2006 Kraft getreten.

Boiensdorf, den 10. AUG. 2006 Der Bürgermeister

Gemeinde Boiensdorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die
2. Änderung des B- Planes Nr.3
„ Ferienhausgebiet Boiensdorf “

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Landkreis Nordwestmecklenburg Geodatenservice